OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000306/6/ER

Datum:
Linz, 18. Jänner 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des W P, x 53, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 9. August 2018, GZ: 0020295/2016, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. Jänner 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 9. August 2018, 0020295/2016, verhängte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Stunden) da er es als Halter zweier Schäferhunde zu verantworten habe, dass diese in L, x 53, in der Gartenanlage am 23.3.2016 von 09:15 bis 11:45 Uhr ununterbrochen gebellt und durch ihr Gebell die Anrainer über das zumutbare Maß hinaus belästigt haben. Der Bf habe dadurch, dass er seine Hunde an der og Adresse zur vorgeworfenen Tatzeit nicht in einer Weise beaufsichtigt hat, dass Menschen durch das Gebell der Hunde nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden, seine Hunde entgegen den Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetz – OÖ. HHG – gehalten und somit eine Verwaltungsübertretung begangen.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der angeführte Sachverhalt mit Anzeige der LPD OÖ vom 23.3.2016 der belangten Behörde zur Kenntnis gebracht worden sei. Ausgangspunkt sei eine Privatanzeige. Mit Schreiben vom 20. April 2016 sei der Bf zur Rechtfertigung aufgefordert worden, am 5.5.2016 habe sich der Bf auch schriftlich gerechtfertigt. Die Anzeige legenden Organe der LPD OÖ seien aber selbst vor Ort gewesen und hätten das Hundegebell in einem Zeitraum von 15 Minuten wahrgenommen. Es habe niemand die Haustüre geöffnet, weshalb davon auszugehen sei, dass niemand zum Tatzeitpunkt zuhause gewesen sei, es sei daher nicht möglich gewesen, dem Bellen ein Ende zu bereiten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er im Wesentlichen ausführte, dass das vorgeworfene Bellen nur möglich wäre, wenn sich jemand unmittelbar vor der Haustüre aufhalte.

I.3. Mit Schreiben vom 10. September 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu der der Nachbar des Bf sowie einer jener Polizeibeamten, die am 23.3.2016 die Liegenschaft des Bf aufgesucht haben, zeugenschaftlich befragt wurden.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt Halter zweier Schäferhunde und wohnte auch damals an der Adresse x 53, L. Aufgrund einer Privatanzeige eines Nachbarn des Bf versuchten zwei Beamte der PI N Kontakt mit dem Bf

aufzunehmen, was jedoch nicht gelang. Die einschreitenden Beamten nahmen Hundegebell im Garten des Bf wahr. Wie lange die Hunde gebellt haben, kann nicht festgestellt werden.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus der Anzeige der LPD OÖ vom 23.3.2016 und den Aussagen des Nachbarn und des einschreitenden Polizisten. Weder der Nachbar noch der Polizist hatten Erinnerungen an den vorgeworfenen Tatzeitraum. Der Polizist konnte sich nicht einmal nach Vorhalt der Tatbeschreibung in der Anzeige erinnern, der Nachbar konnte sich ebenfalls nicht erinnern.
Zumal keine der beteiligten Personen Erinnerungen an den Tatzeitraum hat – was angesichts des seither verstrichenen Zeitraums nicht verwunderlich ist – kann nicht festgestellt werden, wie lange die Hunde gebellt haben. Dass von den Beamten der PI N Bellen vernommen wurde, ergibt sich aus der Anzeige der LPD OÖ vom 23.3.2016. Wie lange die Hunde gebellt haben, geht jedoch angesichts der vagen Angabe von „etwa 15 Minuten“ und der fehlenden Erinnerung des einschreitenden Beamten daraus nicht hinreichend hervor. Zudem ist der Anzeige nicht einmal zu entnehmen, zu welcher Uhrzeit die Beamten der PI N den Wohnort des Bf aufgesucht haben. Wann und wie lange die Beamten am 23.3.2016 das Bellen wahrgenommen haben, kann daher nicht festgestellt werden. Ebenso wenig kann festgestellt werden, dass die Hunde während des im Tatvorwurf festgehaltenen Zeitraums ununterbrochen gebellt haben.

III. Gemäß § 3 Abs 2 Z 2 Oö. HHG ist ein Hund in einer Weise zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass Menschen und Tiere nicht über ein zumutbares Maß hinaus belästigt werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Das Erfolgsdelikt des § 3 Abs 2 Z 2 Oö. HHG ist dann erfüllt, wenn ein Hund nicht in einer Weise beaufsichtigt wird, dass eine Belästigung von Menschen und Tieren über ein zumutbares Maß hinaus verhindert wird. Um den Tatbestand des § 3 Abs 2 Z 2 Oö. HHG zu erfüllen, muss der „Erfolg“ der unzumutbaren Belästigung durch unzureichende Beaufsichtigung, Verwahrung oder Führung gegeben sein.

Der Verwaltungsgerichtshof führte zwar in seinem Erkenntnis vom 18. März 2004, 2003/05/0201, aus, dass lautes und anhaltendes Bellen von zwei Schäferhunden in einem Hinterhof eine in höchstem Maß störende Lärmquelle darstelle, im ggst Verfahren ist jedoch nicht feststellbar, wie lange das Bellen der beiden Schäferhunde des Bf gedauert hat. Zumal zwar anhaltendes Bellen eine in

höchstem Maß störende Lärmquelle darstellt, kurzes Bellen eines Hundes – etwa anlässlich des Läutens an der Haustüre, wie es wohl beim Versuch der Polizei, mit einer angezeigten Person in Kontakt zu treten, regelmäßig erfolgten wird – jedoch nicht ohne weiteres als unzumutbar qualifiziert werden kann, wäre in ggst Verfahren die Feststellung der Belldauer für die Beurteilung, ob dadurch eine unzumutbare Belästigung für die Nachbarn vorgelegen ist, zwingend erforderlich gewesen. Da jedoch weder der Nachbar des Bf noch der einschreitende Polizist Erinnerungen an den 23.3.2016 haben und sich auch aus der Anzeige die Belldauer für die Beurteilung des Tatvorwurfs nicht ausreichend genau eingrenzen lässt, kann nicht festgestellt werden, ob am 23.3.2016 Menschen durch das Bellen der Hunde des Bf über das zumutbare Maß hinaus belästigt wurden.

IV.2. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.
Da mangels feststellbarer Belldauer nicht erwiesen werden kann, ob eine Belästigung über das zumutbare Maß hinaus stattgefunden hat, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen.

V. Im Ergebnis war daher der Beschwerde stattzugeben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, zu § 45 Abs 1 VStG einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter